



Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens der Deutschen Gütegemeinschaft Möbel e.V.

1. Gütegrundlage

Die Gütegrundlage für das Gütezeichen besteht aus den Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für Möbel. Sie wird in Anpassung an den technischen Fortschritt ergänzt und weiterentwickelt.

2. Verleihung des Gütezeichens

2.1 Die Deutsche Gütegemeinschaft Möbel e.V. verleiht auf Antrag das Recht zur Führung des Gütezeichens für Möbel an Hersteller von Qualitätsmöbeln.

2.2. Der Antrag auf Verleihung des Gütezeichens ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Deutschen Gütegemeinschaft Möbel e.V., Friedrichstraße 13-15 in 90762 Fürth zu richten. Dem Antrag sind eine Aufzählung der Erzeugnisse, die der Antragsteller zur Gütesicherung zuzulassen begehrt sowie eine rechtsverbindlich unterschriebener Verpflichtungsschein (Muster 1) beizufügen.

2.3. Dieser Antrag wird vom Güteausschuss geprüft. Mit der Durchführung der Erstprüfung wird von der Gütegemeinschaft eine neutrale Prüfstelle beauftragt. Das Prüfergebnis wird dem Güteausschuss, dem Antragsteller und dem Vorstand der Gütegemeinschaft auf schriftlichem Wege zugestellt. Ferner kann der Güteausschuss durch von ihm legitimierte Prüfbevollmächtigte oder solche der beauftragten Prüfstelle eine Betriebsbesichtigung vornehmen lassen. Hierbei und bei Prüfung der Erzeugnisse entstehende Kosten trägt der Antragsteller. Die Gütegemeinschaft kann die Prüfstelle berechtigen, einen Prüfkostenvorschuss anzufordern.

2.4. Fällt die Prüfung positiv aus, verleiht der Vorstand der Gütegemeinschaft dem Antragsteller auf Vorschlag des Güteausschusses das Gütezeichen. Die Verleihung wird beurkundet (Muster 2). Fällt die Prüfung negativ aus, stellt der Güteausschuss den Antrag zurück. Er muss die Zurückstellung schriftlich begründen.

3. Benutzung des Gütezeichens

3.1. Zeichenbenutzer dürfen das Gütezeichen nur für Erzeugnisse verwenden, die den Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen.

3.2. Der Gütegemeinschaft steht das alleinige Recht zu, Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens für sämtliche Verwendungszwecke (Prägestempel, Druckstock, Matern, Siegelmarken, Gummistempel u. ä.) herstellen zu lassen und an die Gütezeichenbenutzer auszugeben oder ausgeben zu lassen oder die Erlaubnis zur Herstellung zu geben und die Anwendungsart näher festzulegen.

3.3. Für den Gebrauch des Gütezeichens in der Werbung auf Prospekten, Angeboten, Auftragsbestätigungen und Lieferscheinen u. ä. kann der Vorstand besondere Vorschriften erlassen, um die Lauterkeit des Wettbewerbs zu wahren und Missbrauch des Gütezeichens zu verhindern.

3.4. Das Recht der Gütezeichenbenutzung endet bei Tod, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Liquidation, Entzug oder wenn der Gütezeichenbenutzer durch rechtsgültig unterschriebene Erklärung an den Geschäftsführer in eingeschriebenem Brief zu selbst bestimmtem Termin auf das Gütezeichenbenutzungsrecht verzichtet.

3.5. Ist das Gütezeichenbenutzungsrecht rechtskräftig entzogen worden sind die Verleihungsurkunde und alle Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens zurückzugeben; ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht. Das gleiche gilt, wenn das Recht, das Gütezeichen zu benutzen, auf andere Weise erloschen ist.

4. Güteüberwachung

4.1. Die Gütegemeinschaft ist berechtigt und verpflichtet, die Einhaltung der Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen sowie die rechtmäßige und ordnungsgemäße Benutzung des Gütezeichens zu überwachen.

4.2. Jeder Gütezeichenbenutzer hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Erzeugnisse, die mit dem Gütezeichen gekennzeichnet werden, den Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen. Über die dazu notwendigen betrieblichen Eigenprüfungen sind sorgfältige Aufzeichnungen zu führen. Er unterwirft diese Erzeugnisse zusätzlich den von der Gütegemeinschaft veranlassten Überwachungsprüfungen im Umfang und Häufigkeit entsprechend den Forderungen der

Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen und trägt die dadurch entstehenden Prüfungs- und Transportkosten.

4.3. Mit der Durchführung der Überwachungsprüfungen beauftragt der Güteausschuss neutrale Prüfstellen (amtlich anerkannte Material-Prüfanstalten oder gleichgeordnete Prüfinstitute) und trifft mit diesen die erforderlichen Vereinbarungen.

4.4. Von der neutralen Prüfstelle autorisierte Prüfbeauftragte können im Betrieb des Gütezeichenbenutzers jederzeit ohne vorherige Anmeldung Überwachungsprüfungen bis zu zweimal jährlich vornehmen, in die Aufzeichnungen über die betrieblichen Eigenprüfungen Einsicht nehmen und den Betrieb während der Betriebsstunden besichtigen. Vom Prüfer nach seiner Wahl als Prüfstücke angeforderte Erzeugnisse sind unverzüglich zu überlassen. Der Prüfer ist berechtigt, fertige Erzeugnisse bei Prüfung zu zerlegen. Erfolgt die Prüfung anderen Orts, so sind die Prüfstücke vom Prüfer unmittelbar bei Entnahme unmissverständlich zu kennzeichnen. Erzeugnisse des Gütezeichenbenutzers können außerdem im Handel entnommen werden.

4.5. Die Feststellung der Prüfergebnisse erfolgt unabhängig von Organen der Gütegemeinschaft durch die beauftragte Prüfstelle. Diese fertigt über jede Prüfung einen Prüfbericht, von dem je eine Ausfertigung der Gütegemeinschaft und dem betreffenden Gütezeichenbenutzer zugestellt wird. Die weitere Verbreitung des Prüfergebnisses ist verboten.

4.6. Bei negativem Ausfall einer Prüfung oder bei Beanstandungen von Erzeugnissen des Gütezeichenbenutzers lässt der Güteausschuss die Prüfung wiederholen.

4.7. Bei Prüfungen, die von Dritten bei der Gütegemeinschaft beantragt werden, trägt die Prüfkosten bei unberechtigter Beanstandung der Beanstandende, bei berechtigter Beanstandung der betroffene Gütezeichenbenutzer.

5. Ahndung von Verstößen

5.1. Werden vom Güteausschuss Mängel in der Gütesicherung festgestellt, schlägt er dem Vorstand der Gütegemeinschaft Ahndungsmaßnahmen vor. Je nach Schwere des Verstoßes kann der Vorstand

5.1.1 gegen den Gütezeichenbenutzer eine Belehrung oder/und eine Verwarnung aussprechen,

5.1.2 eine Vermehrung vorzunehmender Überwachungsprüfungen für einen bestimmten Zeitraum anordnen,

5.1.3 die Zahlung einer Vertragsstrafe je nach Umfang des Verschuldens bis zur Höhe von 10.000 € zugunsten der Gütegemeinschaft verhängen,

5.1.4 die Berechtigung zur Führung des Gütezeichens befristet oder dauernd entziehen.

5.2 Werden im Rahmen von Überwachungsprüfungen bei Erzeugnissen des Gütezeichenbenutzers Abweichungen von den Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen oder ein Verstoß gegen die Zeichenbenutzungsbedingungen festgestellt so wird eine Belehrung oder Verwarnung ausgesprochen. Letztere wird bei gegebener Sachlage durch eine angeordnete Vermehrung vorzunehmender Überwachungsprüfungen oder/und durch Verhängung einer Vertragsstrafe unterstützt. Die Vertragsstrafe ist binnen 14 Tagen, nachdem der Bescheid rechtskräftig ist, an die Deutsche Gütegemeinschaft Möbel e. V. zu zahlen.

5.3 Die Berechtigung zur Führung des Gütezeichens wird befristet oder dauernd entzogen, wenn wiederholt gegen die Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen oder die Zeichenbenutzungsbedingungen verstoßen wurde oder wenn das Gütezeichen missbräuchlich benutzt wurde oder wenn eine vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen die Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen nachgewiesen ist oder der Gütezeichenbenutzer sonst durch sein Verhalten die Gütesicherung gröblich verletzt.

5.4 Sollte ein Mitglied das Gütezeichen unberechtigt führen oder es einem Dritten zur Anbringung an dessen Erzeugnissen überlassen oder diesem die Gütezeichenbenutzung auf andere Weise gestatten, so wird eine Vertragsstrafe bis zu 10.000 € für jeden Einzelfall fällig. Etwaige sich daraus außerdem ergebende Rechtsfolgen werden dadurch nicht berührt.

5.5 Eine Ahndung gemäß Abschnitt 5.1 kann auch beschlossen werden, wenn der Gütezeichenbenutzer unverzügliche Überwachungsprüfungen gemäß Abschnitt 4 verzögert oder behindert.

5.6 Vor allen Maßnahmen ist der Betroffene zu hören. Bevor einem Gütezeichenbenutzer das Recht zur Gütezeichenführung entzogen wird, ist dem Betroffenen unter Fristsetzung von 4 Wochen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

5.7 In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Gütegemeinschaft einem Gütezeichenbenutzer die Führung des Gütezeichens mit sofortiger Wirkung vorläufig untersagen. Eine derartige Anordnung ist innerhalb von 14 Tagen vom Vorstand der Gütegemeinschaft zu bestätigen oder aufzuheben.

5.8 Die Pflicht der Gütegemeinschaft, gegen Beeinträchtigungen des Gütezeichengebrauchs und bei Gütezeichenmissbrauch einzuschreiten, verpflichtet zeichenrechtlich zugleich die Gütezeichenbenutzer, ihnen bekanntgewordene Verstöße gegen die Zeichenbenutzungsbedingungen und jeden Fall von Gütezeichenmissbrauch ohne Verzug unter Vorlage beweiskräftiger Unterlagen dem Geschäftsführer der Gütegemeinschaft mitzuteilen, damit die Verletzung auf geeignete Weise verfolgt werden kann. Unterlassungen sind nach Abschnitt 5.1 zu ahnden.

5.9 Durch Maßnahmen der Gemeinschaft zum Schutze des Gütezeichens im Sinne dieser Bestimmungen wird das Recht von Gütezeichenbenutzern nicht berührt, etwaige

Ansprüche auf Ersatz eines ihnen durch Verletzung unmittelbar entstandenen Schadens außerdem ggf. zivilrechtlich geltend zu machen

6. Beschwerde

6.1 Gegen einen Ahndungsbescheid gemäß Abschnitt 5.1 kann der Gütezeichenbenutzer innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Bescheids beim Güteausschuss Beschwerde erheben. Über die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen zu entscheiden. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung; jedoch kann der Güteausschuss bei akuter Gefahr einer Irreführung des Marktes eine Ahndungsmaßnahme nach Abschnitt 5.1.4 noch vor der Entscheidung über die Beschwerde vorläufig bestätigen.

6.2 Wird die Beschwerde verworfen, so kann der Beschwerdeführer innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des verwerfenden Bescheids den Rechtsweg gemäß Abschnitt 11 der Vereins-Satzung beschreiten.

7. Wiederverleihung

Ist das Gütezeichennutzungsrecht entzogen worden, kann es frühestens nach drei Monaten wiederverliehen werden. Das Verfahren bestimmt sich nach Ziffer 2. Der Vorstand der Gütegemeinschaft kann jedoch zusätzliche Bedingungen auferlegen.

8. Änderungen

Diese Durchführungsbestimmungen nebst Mustern (Beitrittserklärung, Verleihungsurkunde) sind von RAL anerkannt. Änderungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie treten nach Bekanntgabe durch den Vorstand innerhalb einer angemessenen vom Vorstand der Gütegemeinschaft bestimmten Frist in Kraft.

**Verpflichtungsschein
zur Gütesicherung der
Deutschen Gütegemeinschaft Möbel e. V.**

1. Der Unterzeichnete / die unterzeichnete Firma beantragt hiermit bei der Deutschen Gütegemeinschaft Möbel e.V.

- die Aufnahme als Mitglied*
- die Verleihung des Rechts zur Führung* des Gütezeichens Möbel in Verbindung mit dem produktbezogenen Zusatz gemäß Abschnitt 2 dieses Verpflichtungsscheines.

2. Der Unterzeichnete / die unterzeichnete Firma bestätigt, dass die Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen Möbel in Verbindung mit den

- Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für Schrank/Kastenmöbel, RAL-GZ 430/1*
- Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für Küchen- und Badmöbel, RAL-GZ 430/2*
- Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für Tische, Stühle, Eckbänke, RAL-GZ 430/3*
- Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für Polstermöbel, RAL-GZ 430/4*
- Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für Polsterbetten, RAL-GZ 430/5*
- Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für Matratzen, RAL-GZ 430/6*
- Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für Wasserbetten, RAL-GZ 430/7*
- Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für Büro- und Objektmöbel, RAL-GZ 430/8*
- Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für Kindermöbel, RAL-GZ 430/9*
- Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für Schulmöbel, RAL-GZ 430/10*
- Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für Außenmöbel, RAL-GZ 430/11*

– die Vereins-Satzung der Deutschen Gütegemeinschaft Möbel e. V.,

– die Gütezeichen-Satzung für das Gütezeichen Möbel,

– die Durchführungsbestimmungen mit Muster 1 und 2

zur Kenntnis genommen und hiermit ohne Vorbehalt als für sich verbindlich anerkannt wurden.

Anzahl der Mitarbeiter:

(Ort und Datum)

(Stempel und Unterschrift des Antragstellers)

*Zutreffendes bitte ankreuzen

URKUNDE

DIE DEUTSCHE GÜTEGEMEINSCHAFT MÖBEL E. V.
VERLEIHT HIERMIT AUFGRUND DES DEM GÜTEAUSSCHUSS
VORLIEGENDEN PRÜFBERICHTES DER FIRMA

Mustermann GmbH
Marktplatz 1, 12345 Witzhausen, Deutschland

DAS VON RAL DEUTSCHES INSTITUT FÜR GÜTESICHERUNG
UND KENNZEICHNUNG E.V. ANERKANNT UND
DURCH EINTRAGUNG BEIM DEUTSCHEN PATENT- UND MARKENAMT ALS
KOLLEKTIVMARKE GESCHÜTZTE

GÜTEZEICHEN MÖBEL

IN VERBINDUNG MIT DEM PRODUKTBEZOGENEN ZUSATZ GEMÄSS
NACHFOLGENDER ZEICHENABBILDUNG



RAL-GZ 430/___

FÜRTH, DEN 01. JANUAR 2022

DER VORSITZENDE

DER GESCHÄFTSFÜHRER